

# Gemeinde Scheuring

## Satzung über die Hausnummerierung vom 12.04.2016

Die Gemeinde Scheuring erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

### Satzung:

#### § 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde Scheuring kann in besonderen Fällen und aus besonderen Anlässen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

(2) Die Gemeinde Scheuring teilt die Hausnummern zu (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Sie bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes, siehe § 6.

Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem das Hausnummernschild angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

(1) Die Gemeinde Scheuring beschafft die Hausnummernschilder. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Scheuring eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet das Hausnummernschild entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Auflagen nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Die Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Für die Beschaffung der Ersatzschilder gilt Abs. 1.

(3) Die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes trägt der Eigentümer. Die Gemeinde Scheuring wird die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### § 3

(1) Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde Scheuring kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.

#### § 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Scheuring an den Eigentümer, ein von der Gemeinde neu beschafftes Hausnummernschild anzubringen. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

Als Hausnummernschilder sind reflektierende Schilder in der Größe von mindestens 165 mm Höhe und mindestens 200 mm Breite, Grund blau, zu verwenden.

Die Schilder enthalten in weißer Schrift

- a) die Hausnummer
- b) den Straßennamen.

#### § 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Scheuring, den 24. Juni 2016

Gemeinde Scheuring

  
Manfred Menhard  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk


Diese Satzung wurde am 29.06.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.06.2016 angeheftet und am 25.07.2016 wieder entfernt.

Prittriching, den 27. Juli 2016

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching

  
.....  
Zeisberger

